



Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Frau Direktorin Maria Lezzi

Brugg, 16. November 2009

3003 Bern

Zuständig: Ulrich Ryser
Sekretariat:
Dokument: Begl-brief_Lezzi_a.doc

Teilrevision RPG als Gegenvorschlag Landschaftsinitiative; Anhörung

Sehr geehrte Frau Lezzi

Der Schweizerische Bauernverband hat sich in den letzten Jahren eingehend mit den anstehenden raumplanerischen Geschäften befasst.

Dies war jedoch bei der letzten Vorlage, dem Gegenentwurf zur Landschaftsinitiative, nicht der Fall, da die vorgegebene Zeit einfach zu knapp war. Im Nachgang zur konferenziellen Anhörung hat nun der Vorstand des Schweizerischen Bauernverbandes nochmals darüber beraten. Das erarbeitete Papier liegt diesem Schreiben bei.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen noch berücksichtigen können.

Ausserdem teilen wir Ihnen unseren Wunsch und unsere Bereitschaft mit, bei der 2. Teilrevision bezüglich des Bauens ausserhalb der Bauzone in den vorgesehenen Arbeitsgruppen mitzuarbeiten.

Wir hoffen auf weiterhin gute Zusammenarbeit und danken für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor

Grundlagenpapier zur Teilrevision RPG



Eingabe zur Teilrevision des RPG (Unterlage zur konferenziellen Anhörung vom 6.10.2009)

1. Vernehmlassungsablauf

Die vorliegende Teilrevision stellt einen indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative dar und muss darum bis am 14. Februar 2010 im Parlament sein. Dass dadurch der Zeitrahmen recht eng ist, ist verständlich.

Es widerspricht aber vollständig den demokratischen Abläufen, wenn Vernehmlassung dermassen abgekürzt werden, dass die Betroffenen keine ordentliche Meinungsbildung vornehmen können. Wir protestieren in aller Form gegen ein solches Vorgehen.

2. Konzeptionelles

Der Gegenvorschlag legt den Schwerpunkt auf die Siedlungsentwicklung. Wir begrüssen die Bestrebungen, die Siedlungsentwicklung zu steuern, das Planungsinstrument der Richtpläne zu präzisieren und die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kanton zu belassen.

Sie sind der Meinung, dass in dieser ersten Teilrevision explizit auf Anpassungen im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone verzichtet werden soll. Wir teilen diese Ansicht und werden somit die Anliegen der Landwirtschaft an das Bauen ausserhalb der Bauzone in der zweiten Teilrevision einbringen. Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass die Landwirtschaft eine zweite Revision braucht. Sollte diese nicht wie versprochen an die Hand genommen werden, halten wir uns die Option offen, den Gegenvorschlag zu bekämpfen, indem wir die Landschaftsinitiative unterstützen.

3. Anliegen an die Teilrevision

Wir haben in der kurzen uns bleibenden Zeit den Entwurf studiert und haben einige grundlegende Anliegen:

- Die explizite Unterscheidung von Bau- und Nichtbaugelände darf keinen negativen Einfluss auf die Entwicklung der produzierenden Landwirtschaft haben, indem nötige Infrastrukturbauten verhindert werden. Wir wehren uns gegen eine Schlechterstellung der Landwirtschaft in aller Form.
- Die verfassungsrechtliche Abstützung des Raumplanungsgesetzes muss mit dem Art.104 der Bundesverfassung ergänzt werden. Die dezentrale Besiedelung ist nach wie vor ein zentraler Pfeiler in der Bundesverfassung. Diese Aufgabe kann nicht von der Agrarpolitik alleine wahrgenommen werden, sondern braucht die Unterstützung der Raumplanung. Zudem soll damit der gedankenlosen Fokussierung auf die Zentren Einhalt geboten werden.
- Im Entwurf zum REG waren einige neue Instrumente, wenn auch z.T. umstritten, vorgesehen. Diese fehlen im vorliegenden Entwurf aber vollends. Wir erwarten, dass effiziente Massnahmen zur Verfügbarmachung von baureifem Bauland sowie Massnahmen zur Reduktion überdimensionierten Bauzonen vorgeschlagen werden.



- Als zentraler Punkt muss der Kulturlandschutz bzw. der Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche angegangen werden. Dazu sind u.a. Flächenbilanzierungen nötig, aber auch eine gesetzliche Verankerung der Fruchtfolgeflächen.

Im Folgenden gehen wir nun auf die einzelnen von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen ein.

4. Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln

Gesetzesentwurf	Anträge	Bemerkungen
<p>Einleitungssatz</p> <p>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 22 quater und 34 sexies der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1978, beschliesst:</p>	<p>.... Gestützt auf die Artikel 22 quater, 34 sexies und 104 der Bundesverfassung...</p>	<p>Artikel 104 BV enthält den klaren Auftrag zu einer dezentralen Besiedelung. Dies kann jedoch nicht nur Aufgabe der Agrarpolitik sein, bzw. dazu ist sie gar nicht in der Lage. Es braucht Rahmenbedingungen und Unterstützung durch die Raumplanung. Damit wird auch eine Mitwirkung und Zusammenarbeit der zwei Bundesämter erreicht.</p>
<p>Art. 1 Ziele</p> <p>² Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,</p> <p>a^{bis} (neu) das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen;</p> <p>b. die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken sowie wohnliche und kompakte Siedlungen und die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;</p>		
<p>Art. 3 Planungsgrundsätze</p> <p>² Die Landschaft ist zu schonen, insbesondere sollen</p> <p>a^{bis} (neu) Nichtbaugebiete von Bauten und Anlagen weitgehend freigehalten werden;</p> <p>³ Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen</p> <p>a. Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz gut erschlossen sein;</p> <p>a^{bis} (neu) Massnahmen zur besseren Nutzung brachliegender oder ungenügend genutzter Flächen getroffen werden;</p>	<p>a^{bis} Nichtbaugebiete von <u>neuen</u> Bauten und Anlagen, <u>die nicht der Landwirtschaft dienen weitgehend freigehalten werden</u>;</p> <p>a ... Verkehrsnetz gut <u>angemessen</u> erschlossen...</p> <p>a^{bis} ...getroffen werden sowie überdimensionierte Bauzonen reduziert werden.</p>	<p>Es ist absolut wichtig an dieser Stelle zu präzisieren, dass Landwirtschaftliche Bauten in der Nicht-Bauzone möglich sind.</p> <p>Bei dieser Formulierung besteht die Gefahr, dass wiederum nur Hürden für die Landwirtschaft aufgebaut werden, aber in allen anderen Bereichen milde entschieden wird. Der Freiraum für landw. Bauten ist aber weiterhin nötig.</p> <p>Die ÖV-Anbindung ist sehr zwingend formuliert. Vor allem im ländlichen Raum und Berggebiet wird dies sehr schwierig sein und zu einer nicht in jeder Situation erwünschten Verlagerung führen. Mit der</p>



		<p>Bezeichnung „angemessen“ wird eine adäquate Anbindung erreicht.</p> <p>Die Absicht zur Auszonung fehlt weitgehend und muss verankert werden.</p>
<p>Art. 6 Grundlagen</p> <p>¹ <i>Aufgehoben</i></p> <p>² Die Kantone stellen fest, welche Gebiete (<i>Rest unverändert</i>)</p> <p>³ Sie geben Aufschluss über den Stand und die bisherige Entwicklung:</p> <p style="padding-left: 20px;">a. ihres Siedlungsgebietes;</p> <p style="padding-left: 20px;">b. <i>Unverändert</i></p> <p>⁴ <i>Unverändert</i></p>	<p>c. (neu) die Landwirtschaftliche Nutzfläche</p>	<p>Die bisherige Entwicklung soll auch bei Landwirtschaftsflächen nachgewiesen werden, damit diese nicht nur Restflächen sind. Eine Flächenbilanzierung über die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche ist notwendig. Erst damit lassen sich „gefährdete“ Gebiete erkennen, welche Schutzmassnahmen benötigen.</p>
<p>Art. 8 Mindestinhalt der Richtpläne</p> <p>¹ Richtpläne zeigen mindestens</p> <p style="padding-left: 20px;">a. wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll;</p> <p style="padding-left: 20px;">b. (= Bst. a des geltenden RPG);</p> <p style="padding-left: 20px;">c. (= Bst. b des geltenden RPG)</p> <p>² Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im kantonalen Richtplan.</p>		<p>Zu Abs. 2:</p> <p>Die Definition von "erheblichen Auswirkungen" soll aber nicht einfach aus dem Umweltrecht übernommen werden (z.B. alle UVP-pflichtigen Anlagen). In der VO sind die vorliegend gemeinten Anlagen genauer zu definieren. Eine Richtplananpassung soll beispielsweise nicht wegen eines Schweinemaststalles oder einer Güterregulierung erforderlich sein.</p>
<p>Art. 8a Richtplaninhalt Siedlung (neu)</p> <p>Der kantonale Richtplan zeigt insbesondere auf:</p> <p style="padding-left: 20px;">a. wie gross die Siedlungsfläche insgesamt und ihre räumliche Verteilung im Kanton sein soll und wie Siedlungserweiterungen auf regionaler Ebene abgestimmt werden sollen;</p> <p style="padding-left: 20px;">b. wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt werden;</p> <p style="padding-left: 20px;">c. wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird;</p> <p style="padding-left: 20px;">d. wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Artikel 15 entsprechen; und</p> <p style="padding-left: 20px;">e. wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird.</p>		



<p>Art. 15 Bauzonen</p> <p>¹ Die Bauzonen haben sich an einem Planungshorizont von 15 Jahren zu orientieren und dürfen den voraussichtlichen Bedarf nicht überschreiten.</p> <p>² Lage und Dimensionierung der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen. Massgebend sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung. Insbesondere sind die Fruchtfolgefleichen und die Landschaft zu schonen.</p> <p>³ Land kann neu einer Bauzone zugewiesen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> es sich für die Überbauung eignet; es trotz konsequenter Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven voraussichtlich innerhalb des Planungshorizonts benötigt, erschlossen und überbaut wird; die Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist; und der kantonale Richtplan dies vorsieht. <p>⁴ Bund und Kantone erarbeiten zusammen technische Richtlinien für die Zuweisung von Land zu den Bauzonen, namentlich die Berechnung des Bedarfs an Bauzonen.</p>	<p>... und überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren</p> <p>e. (neu) eine Landwirtschaftliche Gesamtplanung der Region beigezogen wurde.</p>	<p>Überdimensionierte Bauzonen müssen reduziert werden. Folgende Schritte sind denkbar: Auszonung bei nicht erschlossenen Flächen, Landumlegungen und erneute Auszonung, entschädigungspflichtige Auszonung</p> <p>Zudem stellt sich die Frage, ob ein Planungshorizont von 15 Jahren fest ins Gesetz geschrieben werden muss. Je nach Entwicklung und Region können andere Zeithorizonte Sinn machen.</p> <p>Definition gemäss dem Merkblatt „Landwirtschaftliche Planung“ des Bundesamtes für Landwirtschaft: „Die LP ist ein Instrument zur zielgerichteten Bestimmung der landwirtschaftlichen Entwicklungsbedürfnisse. Sie bindet die Landwirtschaft besser in die raumbezogene Planung und Projekte ein. Damit stimmt sie die landwirtschaftliche Entwicklung mit der Raumentwicklung ab.“</p>
<p>Art. 15a Förderung der Verfügbarkeit der Bauzonen</p> <p>¹ Die Kantone treffen geeignete Massnahmen, um die Bauzonen ihrer Bestimmung zuzuführen. Im Vordergrund stehen dabei bodenrechtliche Massnahmen, bei Bedarf auch Landumlegungen (Art. 20).</p> <p>² Nötigenfalls kann die vom kantonalen Recht bezeichnete Behörde eine Frist für die Überbauung setzen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Angebot an verfügbarem Land ungenügend ist; oder die Überbauung aus anderen Gründen einem überwiegenden öffentlichen Interesse entspricht. 		<p>Der Ausdruck „bodenrechtlich“ vermittelt den Eindruck, es handle sich um Massnahmen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht. Der Begriff ist zu ersetzen.</p>



<p>Art. 38 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Die Kantone passen innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung ihre Richtpläne an die Anforderungen von Artikel 8 und 8a an.</p> <p>² Bis zur Genehmigung dieser Richtplananpassung durch den Bundesrat darf im betreffenden Kanton die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden.</p> <p>³ Nach Ablauf der Frist von Absatz 1 ist die Ausscheidung neuer Bauzonen in jenen Kantonen vorübergehend unzulässig, deren Richtplananpassung vom Bundesrat nicht genehmigt worden ist.</p>	<p>... ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden.</p> <p>⁴ (neu) Die landwirtschaftliche Nutzfläche und die Fruchtfolgeflächen sind innerhalb von 5 Jahren zu erheben bzw. zu überprüfen und es ist eine integrale Flächenbilanzierung aufzubauen.</p>	<p>Bis eine erneute Analyse im Rahmen des Richtplanes erfolgt ist, soll keine Neueinzo- nung mehr stattfinden, auch nicht durch Kompensation, was mit dem Wort „insge- samt“ noch möglich wäre</p> <p>Die Flächenbilanzierung der landwirtschaft- lichen Nutzfläche und die Neuaufnahme der Flächen ist innerhalb von 5 Jahren durchzuführen. Nur damit kann sicherge- stellt werden, dass die Datengrundlage zuverlässig ist.</p>
<p>Art. 13 Konzepte und Sachpläne</p>		<p>Die Sachpläne sind in diesem Artikel zu präzisieren und vor allem der FFF-Sachplan muss im Gesetz verankert werden.</p>
<p>Verfügbarmachung des baureifen Baulandes</p>		<p>Der Entwurf des Raumentwicklungsgesetzes hatte einige Instrumente enthalten, welche baureifes Bauland dem Markt zugeführt hätte. Diesbezüglich ist kein Instrument mehr im aktuellen Entwurf vorhanden. In diesem Sinne muss der Entwurf ergänzt werden.</p>